



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. September 2020

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
2. Bekanntmachung –
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
3. Bekanntmachung –
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 323 „Photovoltaikanlage Dürre Wiesen“ mit Änderung des Flächennutzungsplans (30. Änderung)

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) sowie des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten „Neunkirchen“ und „Latsch“ in einen namenlo-

sen Graben – Gewässer III. Ordnung (Grundstück Fl.-Nr. 1305, Gemarkung Frauenricht) – Durchführung einer Online-Konsultation

Mit Schreiben vom 19.12.2019, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am selbigen Tag, beantragte das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG).

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.03.2020 (Nr. 5/2020) öffentlich bekannt gegeben (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Die dem wasserrechtlichen Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, lagen im Zeitraum vom 23.03.2020 bis einschließlich dem 22.04.2020 zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Umweltamtes der Stadt Weiden i.d.OPf. aus. Zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage. Etwaige Einwendungen konnten bis einschließlich dem 06.05.2020 erhoben werden.

Mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, ist das Vorhaben zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden zwischenzeitlich das Plansicherstellungsgesetz erlassen. Dieses ist am 29.05.2020 in Kraft getreten und sieht vor, anstelle des Erörterungstermins eine sog. „Online-Konsultation“ durchzuführen (§ 1 Nr. 11 i. V. m. § 5 Abs. 2 PlanSiG). Hierbei werden den zur Teilnahme Berechtigten die Informationen zugänglich gemacht, die ansonsten im Erörterungstermin behandelt worden wären. Gleichzeitig wird ihnen bis zum 16.10.2020 die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Der Zugang zur Online-Konsultation wird lediglich den zur Teilnahme Berechtigten eingeräumt. Dies ist bereits im Vorfeld durch individuelle Benachrichtigungen erfolgt (§ 5 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 Satz 3 PlanSiG). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Online-Konsultation den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt lässt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Weiden, den 02.09.2020
Stadt Weiden i.d.Opf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den 09.09.2020
Stadt Weiden i.d.Opf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 40, 41 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 12.05.2020 (ABl. Nr. 10 vom 18.05.2020) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 13 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Wählergruppen i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayGO und Ausschussgemeinschaften i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 BayGO gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 323 „Photovoltaikanlage Dürre Wiesen“ mit Änderung des Flächen- nutzungsplans (30. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 09.03.2020 unter Nr. 16 den genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Bescheid vom 07.08.2020 hat die Regierung die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans, den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann jeder-
mann ab dem 23.09.2020 im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.Nr. 2.20, während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

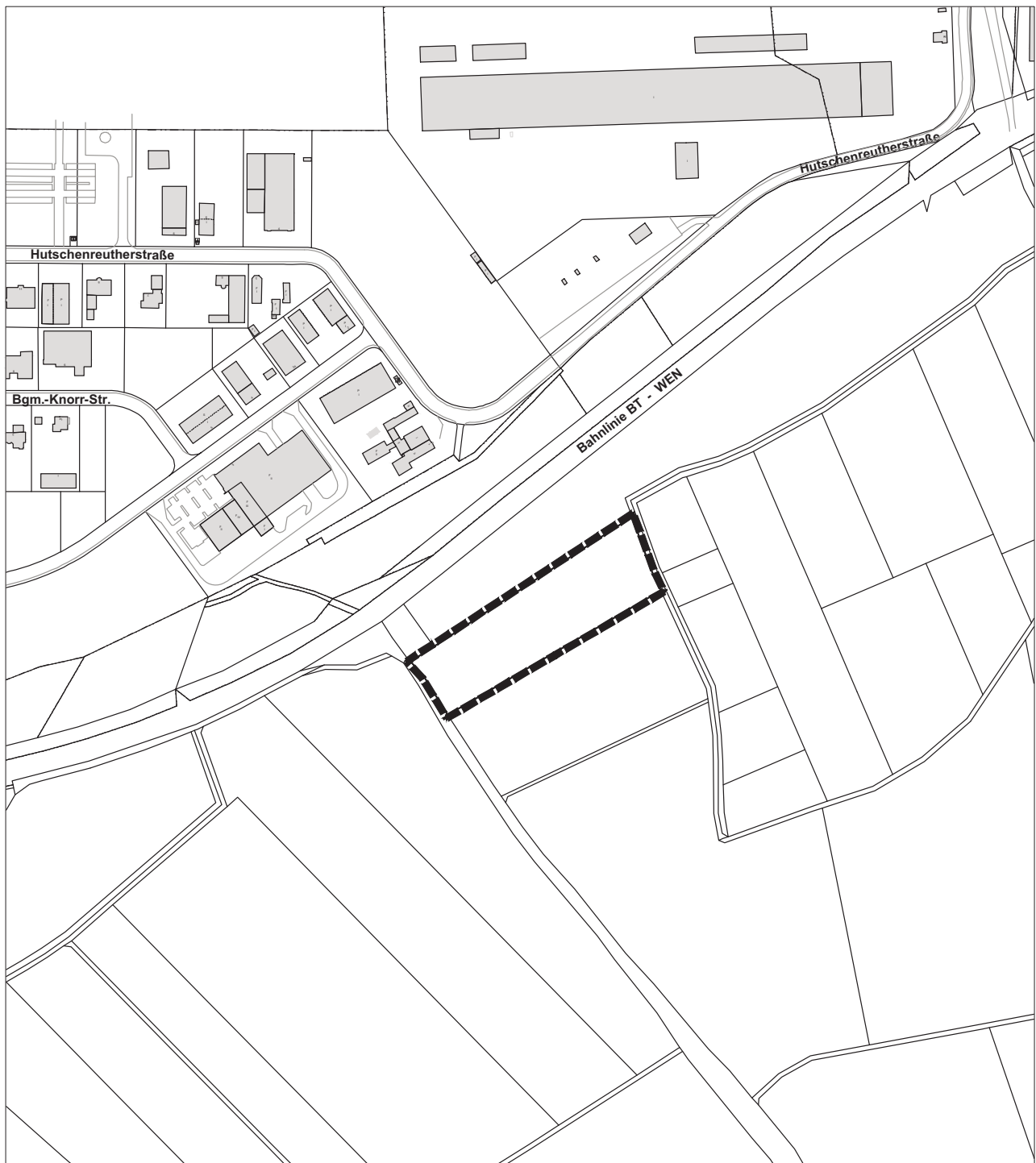
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiden, den 04.09.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 4)



Geltungsbereich des
Bebauungsplans

BEBAUUNGSPLAN
Nr. 60 61 26 323
"PV Dürre Wiesen"

Geltungsbereich

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

30. Änderung des Flächennutzungsplan im Bereich „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dürre Wiesen“

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dürre Wiesen“ aufgestellt.

1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 1,2 km nordwestlich Neunkirchen b. Weiden, südlich der Bahnlinie Weiden-Bayreuth-Wisberg. Siedlungen liegen nicht im unmittelbaren Einflußbereich der Anlage.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nr. 601 der Gemarkung Neunkirchen b. Weiden, wird derzeit ausschließlich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Nachdem die Fläche in den letzten Jahren nach den Vorgaben des Bay. Kulturlandschaftsprogramms bewirtschaftet wurde, ist in den Wiesenbestand auch eine Reihe krautiger Arten der Fettwiesen und mesotrophen Wiesengesellschaften beigemischt. Über den Anlagenbereich verläuft eine 110 kV-Freileitung.

Der Änderungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit dem erforderlichen Gebäude (Trafostation) und den dazwischen liegenden Grünflächen und Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen sowie die Ausgleichs-/Ersatzflächen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15.050 m².
Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt 10.878 m².

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Eingriffsempfindlichkeit ist gering bis mittel.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes sind, grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 6 der Begründung (Umweltbericht) im Einzelnen dargestellt werden (siehe dazu den Umweltbericht).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.

Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Mindestabstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima; weitgehend Vermeidung der Veränderung des Schutzguts Boden aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Veränderung der Bodenprofile.

Ausgleich:

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 3.263 m². Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzung von Wildobsthochstämmen mit Wiesenextensivierung auf einer Fläche von 2.229 m². Darüber hinaus wird eine externe Kompensationsfläche auf einer Fläche von 1.034 m² herangezogen (Flur-Nr. 112 und 112/3 der Gemarkung Schwarzenbach, Gemeinde Schwarzenbach).

Mit Durchführung der Maßnahmen kann entsprechend den Vorgaben des Kap. 1.3 des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. Pkt. 2.4.2 des Praxisleitfadens des Bay. Landesamtes für Umweltschutz davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend kompensiert werden.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ermittelt, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass hinsichtlich keiner der zu prüfenden Arten artenschutzrechtliche Verbote hervorgerufen werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 09.05.2019 bis 11.06.2019 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind den Protokollen der Stadtratssitzungen bzw. den Anlagen zu den Protokollen zu entnehmen.

Stadt Weiden, Umweltamt (Wasser, Boden)

Die Hinweise zu möglichen wasserrechtlichen Tatbeständen wurden berücksichtigt.

Die Abflussverhältnisse werden nicht nachteilig verändert.

Der Gesichtspunkt bezüglich möglicher Altlasten bei dem Masten der 110 kV-Leitung konnte ausgeräumt werden, da es sich um einen modernen Mast handelt, bei dem entsprechende umweltbelastende Anstriche nicht verwendet wurden.

Stadt Weiden, Untere Naturschutzbehörde

Der tatsächlichen Bestandsausprägung mit naturschutzfachlich etwas höherwertigerem Bestand wurde durch die Heranziehung eines höheren Ausgleichsfaktors von 0,3 und Bereitstellung einer zusätzlichen Kompensationsfläche Rechnung getragen.

Eine Veränderung des Lokalklimas erfolgt nicht.

Das Landschaftsbild wird zwar grundlegend verändert, eine besondere Empfindlichkeit besteht aber nicht.

Ein Anbindungsgebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht nach dem LEP 2018 nicht. Sie sind nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels (Anbindungsgebot) anzusehen. Eine Alternativenprüfung ist deshalb auch entbehrlich.

Insgesamt wird damit den Belangen des Naturschutzes ausreichend Rechnung getragen.

Stadt Weiden, Tiefbauamt

Die Wegerechte und Leitungsrechte wurden gesichert, so dass den Anregungen Rechnung getragen wurde.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vermeidbar. Vorliegend wird dem landesplanerischen Ziel des Ausbaus Erneuerbarer Energien der Vorzug gegeben. Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Deutsche Bahn AG

Alle Hinweise der Deutschen Bahn werden beachtet; im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt, das nachweist, dass durch die Anlage keine relevanten Blendwirkungen auf die Bahnanlage hervorgerufen werden.

Bayernwerk Netz AG

Die Anforderungen im Hinblick auf die durch den Vorhabensbereich verlaufende 110 kV-Leitung wurden bereits im Vorfeld abgestimmt.

Alle Hinweise des Bayernwerks werden bei der Bauausführung beachtet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten

Die Anforderungen bezüglich einer Haftungsfreistellungserklärung wurden beachtet und umgesetzt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde

Das Anbindungsgebiet des LEP 2018 gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht.

Die Angaben aus der Artenschutzkartierung sind nicht mehr aktuell (veraltete Daten) bzw. auf Nachbarflächen genannte Arten können die extensiven Wiesenflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Lebensraum nutzen.

Die Bestandsbewertung erfolgt korrekt nach den Vorgaben des Leitfadens, auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten im Sinne des Schreibens der BayStMI vom 19.11.2009 ist nicht erforderlich.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP Bayern 2018 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf ein Anbindungsgebot entbehrlich.

Weiden, 02.09.2020

Stadt Weiden

M e y e r
Oberbürgermeister
Stadt Weiden

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dürre Wiesen“
der Stadt Weiden

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 1,2 km nordwestlich Neunkirchen b. Weiden, südlich der Bahnlinie Weiden-Bayreuth-Wisberg. Siedlungen liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Anlage.

Das Projektgebiet, die Flur-Nr. 601 der Gemarkung Neunkirchen b. Weiden, wird derzeit ausschließlich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Nachdem die Fläche in den letzten Jahren nach den Vorgaben des Bay. Kulturlandschaftsprogramms bewirtschaftet wurde, ist in den Wiesenbestand auch eine Reihe krautiger Arten der Fettwiesen und mesotrophen Wiesengesellschaften beigemischt. Über den Anlagenbereich verläuft eine 110 kV-Freileitung.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit dem erforderlichen Gebäude (Trafostation) und den dazwischen liegenden Grünflächen und Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen sowie die Ausgleichs-/Ersatzflächen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15.050 m².
Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt 10.878 m².

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Eingriffsempfindlichkeit ist gering bis mittel.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind, grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Teil B der Begründung (Umweltbericht) im Einzelnen dargestellt werden (siehe dazu den Umweltbericht).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgezeigt.

Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Mindestabstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima; weitgehend Vermeidung der Veränderung des Schutzguts Boden aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Veränderung der Bodenprofile.

Ausgleich:

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 3.263 m². Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzung von Wildobsthochstämmen mit Wiesenextensivierung auf einer Fläche von 2.229 m². Darüber hinaus wird eine externe Kompensationsfläche auf einer Fläche von 1.034 m² herangezogen (Flur-Nr. 112 und 112/3 der Gemarkung Schwarzenbach, Gemeinde Schwarzenbach).

Mit Durchführung der Maßnahmen kann entsprechend den Vorgaben des Kap. 1.3 des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. Pkt. 2.4.2 des Praxisleitfadens des Bay. Landesamtes für Umweltschutz davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend kompensiert werden.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ermittelt, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass hinsichtlich keiner der zu prüfenden Arten artenschutzrechtliche Verbote hervorgerufen werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 09.05.2019 bis 11.06.2019 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind den Protokollen der Stadtratssitzungen bzw. den Anlagen zu den Protokollen zu entnehmen.

Stadt Weiden, Umweltamt (Wasser, Boden)

Die Hinweise zu möglichen wasserrechtlichen Tatbeständen wurden berücksichtigt.

Die Abflussverhältnisse werden nicht nachteilig verändert.

Der Gesichtspunkt bezüglich möglicher Altlasten bei dem Masten der 110 kV-Leitung konnte ausgeräumt werden, da es sich um einen modernen Mast handelt, bei dem entsprechende umweltbelastende Anstriche nicht verwendet wurden.

Stadt Weiden, Untere Naturschutzbehörde

Der tatsächlichen Bestandsausprägung mit naturschutzfachlich etwas höherwertigerem Bestand wurde durch die Heranziehung eines höheren Ausgleichsfaktors von 0,3 und Bereitstellung einer zusätzlichen Kompensationsfläche Rechnung getragen.

Eine Veränderung des Lokalklimas erfolgt nicht.

Das Landschaftsbild wird zwar grundlegend verändert, eine besondere Empfindlichkeit besteht aber nicht.

Ein Anbindungsgebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht nach dem LEP 2018 nicht. Sie sind nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels (Anbindungsgebot) anzusehen. Eine Alternativenprüfung ist deshalb auch entbehrlich.

Insgesamt wird damit den Belangen des Naturschutzes ausreichend Rechnung getragen.

Stadt Weiden, Tiefbauamt, und Stadtwerke Weiden bzw. Stromnetz Weiden

Die Wegerechte und Leitungsrechte wurden gesichert, so dass den Anregungen Rechnung getragen wurde.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiden

Die Umfahrung wird so gestaltet, dass diese für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar ist.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vermeidbar. Vorliegend wird dem landesplanerischen Ziel des Ausbaus Erneuerbarer Energien der Vorzug gegeben. Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Hinweise zur Pflege und allen weiteren Hinweise werden berücksichtigt. Eine Kalkung der Flächen ist jedoch naturschutzfachlich nicht veranlasst.

Landesbund für Vogelschutz

Die Kalt- und Frischluftentstehung wird weiterhin möglich sein.

Austauschbeziehungen für Arten sind, wenn auch für größere bodengebundene Arten eingeschränkt, weiterhin möglich.

Der etwas höherwertigeren Bestandsausprägung wurde durch die Heranziehung eines höheren Ausgleichsfaktors und Bereitstellung einer zusätzlichen Kompensationsfläche Rechnung getragen.

Die Hinweise zur Gestaltung der Ausgleichsfläche in Bezug auf die Wildobsthochstämme werden berücksichtigt.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Sämtliche Anregungen sind in den Planunterlagen bereits enthalten

Sollten die Tragständer in der wassergesättigten Bodenzone liegen, sind andere Materialien als verzinkte Stahlprofile zu verwenden. Dies wird bei der Ausführungsplanung beachtet.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Ausgleichsmaßnahme wurde beantragt.

Regionaler Planungsverband und Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde

Dem Hinweise auf das Regionalplanziel zur Nutzung Erneuerbarer Energien wird durch die Errichtung der Anlage Rechnung getragen.

Stadt Weiden, Stadtplanungsamt

Die Stadt Weiden i.d. Opf. verfügt über ein informelles Konzept zu Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die vorliegend beantragte Projektfläche ist darin nicht als Potenzialfläche dargestellt, da die dem Konzept zugrunde liegenden Kriterien nicht mehr zutreffen. Dies wurde mit dem Stadtplanungsamt entsprechend abgestimmt.

Sämtliche redaktionelle Änderungen wurden eingearbeitet.

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Sollten altbergbauliche Relikte vorgefunden werden, wird das Bergamt verständigt.

Deutsche Bahn AG

Alle Hinweise der Deutschen Bahn werden beachtet; im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt, das nachweist, dass durch die Anlage keine relevanten Blendwirkungen auf die Bahnanlage hervorgerufen werden.

Bayernwerk Netz AG

Die Anforderungen im Hinblick auf die durch den Vorhabensbereich verlaufende 110 kV-Leitung wurden bereits im Vorfeld abgestimmt.

Alle Hinweise des Bayernwerks werden bei der Bauausführung beachtet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten

Die Anforderungen bezüglich einer Haftungsfreistellungserklärung wurden beachtet und umgesetzt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde

Das Anbindungsgebiet des LEP 2018 gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht.

Die Angaben aus der Artenschutzkartierung sind nicht mehr aktuell (veraltete Daten) bzw. auf Nachbarflächen genannte Arten können die extensiven Wiesenflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Lebensraum nutzen.

Die Bestandsbewertung erfolgt korrekt nach den Vorgaben des Leitfadens, auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten im Sinne des Schreibens der BayStMI vom 19.11.2009 ist nicht erforderlich.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP Bayern 2018 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf ein Anbindungsgebot entbehrlich.

Weiden, 07.09.2020

Stadt Weiden

M e y e r
Oberbürgermeister
Stadt Weiden